

Textliche Festsetzungen:

Dachform und Dachüberstände gemäß § 81 BauO NW

Die Häuser sind mit Sattel- oder Walmdach zu versehen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Dächer dürfen im Traufbereich die Baugrenze um maximal 0,5 m überschreiten.

Kniestock / Drempe gemäß § 81 Abs. 4 BauO NW

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,75 m, gemessen zwischen Oberkante Fertigfußboden und Schnittpunkt unterkante Sparren / Außenkante Mauerwerk, zulässig.

Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

Die Flurstücke Gemarkung Badorf, Flur 15, Nr. 2118, 2120 und 2298 liegen im Bereich einer ehemaligen Grube.